

Statuten der Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (KKLJV)

(verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2010)

Name, Zweck, Sitz	<p>Art. 1. Die Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug ist ein Verein nach Art. 60 ZGB.</p> <p>Der Verein bezweckt die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Zusammenarbeit der kantonalen Organe des Justizvollzugs unter sich und mit den kantonalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden,b) der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund sowie den Konkordaten wie auch der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Gebiet des Justizvollzugs sowie insbesondere mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal undc) der Meinungsbildung zu kantonsübergreifenden Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs. <p>Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Präsidiums.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2. Mitglied kann je eine Person pro Kanton sein, welche die oberste fachliche Verantwortung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges trägt und dem zuständigen Regierungsmitglied direkt unterstellt ist oder diesem direkt rapportiert. Die Mitglieder bilden zusammen die Konferenz und werden zu allen Plenarversammlungen eingeladen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Mit dem Verlust der Funktion gemäss Abs. 1 fällt die Mitgliedschaft dahin.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 3. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.</p>
Organisation	<p>Art. 4. Die Organe der Konferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Plenarversammlungb) der Vorstand,c) die Kontrollstelle. <p>Die Plenarversammlung kann ständige oder zeitlich befristet tätige Kommissionen einsetzen und sie mit der Bearbeitung oder Beobach-</p>

	zung eines Themenfelds beauftragen.
Plenarversammlung a) Einberufung	<p>Art. 5. Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres, einberufen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.</p> <p>Drei Mitglieder oder der Vorstand können die Einberufung weiterer Plenarversammlungen verlangen.</p> <p>Für die Beschlussfassung über ein einzelnes Thema - insbesondere den Text einer Stellungnahme - kann der Vorstand anstelle einer ausserordentlichen Plenarversammlung den Zirkulationsweg wählen.</p>
b) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlüsse	<p>Art. 6. Zur Plenarversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder Mehrheit anwesend ist.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abgabe der Stimme über das Mitglied eines anderen Kantons ist nicht zulässig.</p> <p>Vorbehältlich des Art. 12 werden die Beschlüsse der Plenarversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.</p>
c) Aufgaben	<p>Art. 7. Der Plenarversammlung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl der Präsidentin oder der Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,b) die Wahl der Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende,c) die Wahl der Kontrollstelle,d) die Wahl von Vertretungen der Konferenz in anderen Organisationen,e) die Erteilung von Aufträgen an Vorstand, Kommissionen und Vertretungen,f) die Genehmigung des Voranschlags,g) die Genehmigung der Jahresrechnung,h) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und die Entlastung des Vorstands,i) die Beschlussfassung über Stellungnahmen und Vernehmlassungen, die nicht dem Vorstand übertragen werden,j) die Revision der Statuten.

Vorstand a) Mitglieder	<p>Art. 8. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern¹. Regionen und Sprachen sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>
b) Aufgaben	<p>Art. 9. Dem Vorstand obliegt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vertretung der Konferenz nach aussen einschliesslich der Abgabe von Stellungnahmen, deren Abfassung dem Vorstand von der Plenarversammlung übertragen wurde,b) die Vorbereitung und Einberufung der Plenarversammlungen,c) die Vorbereitung von Zirkulationsbeschlüssen der Mitglieder,d) die Bearbeitung der Aufträge der Plenarversammlung,e) die Begleitung der Kommissionen und die Koordination der Kommissionstätigkeit,f) die Wahl der Konferenzsekretärin oder des Konferenzsekretärs. <p>Dem Vorstand obliegen ferner alle Aufgaben, die Gesetz und Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen.</p> <p>Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 10. Die Plenarversammlung kann einen Kanton oder eine private Institution mit der Rechnungskontrolle beauftragen.</p>
Statutenänderung	<p>Art. 11. Eine Änderung der Statuten bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Plenarversammlung abgegebenen Stimmen.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Art. 12. Die Auflösung des Vereins bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Plenarversammlung abgegebenen Stimmen.</p> <p>Die Plenarversammlung befindet mit einfachem Mehr gleichzeitig über die Verwendung der vorhandenen Mittel.</p>
Inkraftsetzung	<p>Diese Statuten wurden anlässlich der Plenarversammlung vom 28. Mai 2010 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>

¹ Änderung gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 16. März 2011 (Neu: „mindestens drei Mitgliedern“ statt alt: „drei bis fünf Mitgliedern“)